

Besondere Bedingung Nr. 6970

Sturmversicherung ALL-IN-ONE SONSTIGE OBJEKTE

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 1998):

1. Schäden durch Herabrutschen von angesammelten Schneemassen

In Erweiterung des Artikel 1, Punkt 1.3 der AStB 1998 sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch Herabrutschen von am Dach angesammelten Schnee- oder Eismassen verursacht werden, mitversichert.

2. Versicherte Sachen

2.1 Einfriedungen zum Neuwert

Sämtliche Einfriedungen des Versicherungsgrundstückes (ausgenommen lebende Zäune) gelten mitversichert, sofern sie im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen.

Die Entschädigung für die Einfriedungen ist insgesamt mit 5% der Versicherungssumme des in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Objektes begrenzt.

Die Entschädigung erfolgt zusätzlich zur Entschädigung für das in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführte Objekt.

2.2 Antennenanlagen

Privat genutzte Antennenanlagen, die mit dem versicherten Objekt fest verbunden sind, sind im Rahmen der Versicherungssumme des in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Objektes mitversichert.

3. Versicherte Kosten

3.1 Nebenkosten (inkl. Entsorgungskosten)

3.1.1 Gemäß Artikel 3, Punkt 4. der AStB 1998 sind Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten und Entsorgungskosten mitversichert.

In Erweiterung des Artikel 3, Punkt 4. der AStB 1998 sind auch Kosten für kurzfristig erforderliche Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung etc.) bezüglich der Versicherungsräumlichkeiten nach einem Schadenereignis mitversichert, sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

3.1.2 Für Entsorgungskosten gilt:

Versichert sind die Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung.

Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder
- am Versicherungsort befindliches Erdreich.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen oder Erdreich werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen und das Erdreich ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne

Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich.

Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um 25% gekürzt.

- 3.2 In teilweiser Abänderung des Artikel 3, Punkt 5.2 der AStB 1998 sind auch Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderer zur Hilfe Verpflichteter nach einem Schadenereignis mitversichert, soweit sie gesetzlich dem Versicherungsnehmer angelastet werden.
- 3.3 Die Versicherung der Kosten gemäß den Punkten 3.1 und 3.2 gilt auf "Erstes Risiko".

Die Entschädigung für die Kosten gemäß den Punkten 3.1 und 3.2 ist insgesamt mit 10% der Versicherungssumme des in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Objektes begrenzt.

Die Entschädigung erfolgt zusätzlich zur Entschädigung für das in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführte Objekt.